

**Satzung**  
**zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen**  
**Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung)**  
**der Stadt Velden**  
**vom 11.08.2021**

Aufgrund von Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Stadt Velden folgende Satzung

**zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen**  
**Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung)**  
**der Stadt Velden**

**§1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

**§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht auch im Fall einer vorübergehenden Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt.

**§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten.

## § 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für

a) Kindergartenkinder	ab 01.09.2021	ab 01.09.2022
3 – 4 Stunden täglich	mtl. 100,00 €	mtl. 105,00 €
>4 – 5 Stunden täglich	mtl. 105,00 €	mtl. 110,00 €
>5 – 6 Stunden täglich	mtl. 115,00 €	mtl. 120,00 €
>6 – 7 Stunden täglich	mtl. 125,00 €	mtl. 130,00 €
>7 – 8 Stunden täglich	mtl. 135,00 €	mtl. 140,00 €
>8 – 9 Stunden täglich	mtl. 145,00 €	mtl. 150,00 €
>9 Stunden täglich	mtl. 155,00 €	mtl. 160,00 €
b) Schulkinder		
1 – 2 Stunden täglich	mtl. 60,00 €	mtl. 65,00 €
>2 – 3 Stunden täglich	mtl. 70,00 €	mtl. 75,00 €
>3 – 4 Stunden täglich	mtl. 80,00 €	mtl. 85,00 €
>4 – 5 Stunden täglich	mtl. 90,00 €	mtl. 95,00 €
>5 – 6 Stunden täglich	mtl. 100,00 €	mtl. 105,00 €
>6 – 7 Stunden täglich	mtl. 110,00 €	mtl. 115,00 €
c) Krippenkinder (0-3 Jahre)		
3 – 4 Stunden täglich	mtl. 125,00 €	mtl. 130,00 €
>4 – 5 Stunden täglich	mtl. 135,00 €	mtl. 140,00 €
>5 – 6 Stunden täglich	mtl. 145,00 €	mtl. 150,00 €
>6 – 7 Stunden täglich	mtl. 155,00 €	mtl. 160,00 €
>7 – 8 Stunden täglich	mtl. 165,00 €	mtl. 170,00 €
>8 – 9 Stunden täglich	mtl. 175,00 €	mtl. 180,00 €
>9 – 10 Stunden täglich	mtl. 185,00 €	mtl. 190,00 €

(2) Spiel- und Getränkegeld sowie Koch- und Fotogeld sind in den Benutzungsgebühren (§ 5 Abs. 1) enthalten.

(3) Für die Kurzzeitbuchung/Ferienbuchung von Schulkindern gelten folgende Pauschalen pro Kindergartenjahr **ab 01.09.2021** **ab 01.09.2022**

bis 14 Tage	90,00 €	95,00 €
15-19 Tage	100,00 €	105,00 €
20-24 Tage	120,00 €	125,00 €
25-29 Tage	125,00 €	130,00 €
ab 30 Tagen	130,00 €	135,00 €

## § 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und jedes weitere Kind um 25 % reduziert.

- (2) Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

### **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühr ist am 10. jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

### **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden. (§ 6)

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Velden, den 11.08.2021

  
Herbert Seltz  
Erster Bürgermeister

